

Teil C:

Besondere Vertragsbedingungen

für das offene Verfahren "Externe Unterstützung im Umfeld SAP BI"

Vergabenummer: ILB-2026-131

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

Potsdam, 24.07.2026

**Rahmenvereinbarung für Dienst- und Werkleistungen zur Unterstützung der ILB im
Umfeld SAP BI (SAP BW und SAP BO)**

zwischen der

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

.....

.....

.....

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt – wird Folgendes
vereinbart:

§ 1 Gegenstand und Vertragsbestandteile

(1) In einem vorgeschalteten europaweiten Vergabeverfahren hat der Auftraggeber insgesamt *[drei]* Unternehmen ausgewählt, mit denen die vorliegende, gleichlautende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Auftraggeber, u.a. vom Auftragnehmer Dienst-, Werk-, Beratungs- und/oder Projektleistungen in Anspruch zu nehmen. Hierzu werden Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils Einzelverträge abschließen, die als Dienstverträge oder Werkverträge ausgestaltet werden können (nachfolgend „Einzelvertrag“). Die Erbringung von Leistungen, bei denen vom Auftragnehmer ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, steht werkvertraglich erbrachten Leistungen gleich. Die Regelungen dieser

Rahmenvereinbarung finden auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge für Dienst- und Werkleistungen Anwendung.

(2) Als Vertragsbestandteile gelten neben diesem Vertragstext in absteigender Rangfolge:

- Leistungsbeschreibung
- Bewerbungsbedingungen
- Teil C EVB-IT Rahmenvereinbarung
- Teil C Anlage 5 – EVB-IT Dienstleistung AGB
- Teil C Anlage 1 – Zusatzvereinbarung
- Teil C Anlage 4 – DL Cluster 01 Beratung und Projektmanagement
- VOL/B
- Angebot einschließlich Anlagen vom2026

§ 2 Vorgehensweise

(1) Die Auftragserteilung in Form der Einzelverträge erfolgt jeweils nach einem diskriminierungsfreien Auswahlverfahren des Auftraggebers unter den *[drei]* Auftragnehmern dieser gleichlautenden Rahmenvereinbarung (sog. "Miniwettbewerb"). Hierzu werden diese in Textform und auf Basis einer konkreten Leistungsbeschreibung für den Einzelauftrag zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Der Auftraggeber vergibt den Einzelvertrag an denjenigen Auftragnehmer, der das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat. Zuschlagkriterien werden dabei der Preis für den Einzelauftrag mit einer Gewichtung von 40 %, die Qualität des für die Ausführung vorgesehenen Teams mit einer Gewichtung von 30 % und das konkrete Vorgehensmodell mit einer Gewichtung von 30 % sein. Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere die Qualifikation des im Wettbewerb um den Einzelauftrag konkret angebotenen Personals in einem Termin oder einer Telefonkonferenz zu verifizieren. In diesem Termin muss das Personal, das die Leistung ausführen soll, anwesend sein. Der Auftraggeber behält sich ferner vor, die Qualifikation des für den Einzelauftrag vorgesehenen Personals vor Erteilung eines Einzelauftrags über Nachweise verifizieren zu lassen.

(2) In dem Einzelvertrag bzw. den Vergabeunterlagen des Miniwettbewerbs wird grundsätzlich festgelegt:

- Beginn und Ende der Leistungserbringung

- Aufgaben und Ziele der Leistungen in Form einer detaillierten Leistungsbeschreibung
- Erforderliche Qualifikationen der vom Auftragnehmer für den Einzelauftrag einzusetzenden Personen
- Ort der Leistung: wird im Einzelvertrag kein gesonderter Leistungsort bestimmt, ist der Erfüllungsort auch Leistungsort
- Volumen der Leistung nach Zeitaufwand oder Festpreisvereinbarung
- Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- Ansprechpartner auf beiden Seiten
- Erstellung sowie Art und Inhalt einer Dokumentation

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich schon in dieser Rahmenvereinbarung, sämtliche Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der jeweiligen Einzelverträge für den Auftraggeber erbringt, dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des Vorgehensmodells sowie den Dokumentationsregelungen des Auftraggebers in ihrer jeweils gültigen Fassung zu übergeben. Das Vorgehensmodell und die Dokumentationsregelungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Im Falle eines residenten Einsatzes in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ist Art und Weise des Einsatzes mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(5) Jede Vertragspartei benennt der anderen einen Ansprechpartner, der die zur Durchführung der jeweiligen Einzelverträge erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann. Der Einsatz der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist jeweils im Vorhinein mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.

(6) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch nicht bei Tätigwerden in den Räumen des Auftraggebers. Weisungen wird der Auftraggeber ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner mit Wirkung für und gegen den Auftragnehmer erteilen.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird die von ihm zu erbringende Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des jeweils vereinbarten Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages allgemein

veröffentlichten und anerkannten Standards erbringen. Er arbeitet eigenverantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Auftraggeber und haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Leistungen und Ergebnisse, in der Form wie es in der Leistungsbeschreibung des Einzelvertrags vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat sich mit den im Hause des Auftraggebers geltenden Standards und festgelegten Methoden auf dem Vertragsgebiet vertraut zu machen. Standards und Methoden des Auftraggebers müssen berücksichtigt werden, es sei denn, einzelvertraglich wird etwas anderes vereinbart.

(2) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen durch eigene, festangestellte Mitarbeiter. Die Hinzuziehung von Subunternehmern richtet sich nach den unter § 7 festgelegten Regelungen.

(3) Bei Werkleistungen ist der Auftragnehmer insbesondere für die Steuerung und die Überwachung der Leistungserbringung sowie für die erzielten Ergebnisse verantwortlich.

(4) Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Vertragserfüllung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Leistungsfortschrittes jederzeit zu überprüfen und vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft (auch in schriftlicher Form) über den Stand der Leistungserbringung zu verlangen.

(5) Im Eigentum des Auftraggebers stehende Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere, die während der Durchführung eines Einzelvertrages in den Besitz des Auftragnehmers gelangen sowie Unterlagen, die im Rahmen eines Einzelvertrages individuell für den Auftraggeber erstellt werden, sind spätestens nach erbrachter Dienstleistung bzw. nach Abnahme der Werkleistung zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers eine Archiv- bzw. Sicherungskopie zu behalten. Der Auftragnehmer wird diese Kopie jedoch ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung, ggf. Wartung oder Beweissicherung verwenden. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(6) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Beachtung und Einhaltung der Vorgaben der Zusatzvereinbarung IT-Service Management (IT-Governance).

§ 4 Business Continuity Management (BCM), Notfallvorsorge

(1) Zur Sicherstellung der Kontinuität des Geschäftsbetriebes hat der Auftragnehmer über ein angemessenes Notfallmanagement zu verfügen, welches sich an den gängigen Standards orientiert.

(2) Das Notfallmanagement umfasst dabei Notfallvorsorge- und Notfallbewältigungsmaßnahmen, die regelmäßigen Notfalltests unterliegen. Über die Angemessenheit des Notfallmanagements berichtet der Auftragnehmer entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, mindestens im Rahmen eines Jahresberichtes zum Notfallmanagement an den Auftraggeber. Wesentliche Störungen und Notfälle, welche Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen haben, sind unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

§ 5 Leistungsänderungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der in den Einzelverträgen getroffenen Bestimmungen sowie der sonstigen, aufgrund dieser Rahmenvereinbarung für den Einzelvertrag geltende Inhalte sind nur verbindlich, wenn sie in der unter § 18 Ziffer 2 dieses Vertrages beschriebenen Form vereinbart sind.

(2) Darüber hinaus müssen diese Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen vom Auftraggeber bis zur Abnahme oder einem sonstigen vereinbarten Ausführungszeitpunkt dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Die Mitteilung bedarf der Form gemäß § 18 Ziffer 2 dieses Vertrages. Der Auftragnehmer kann die Ausführung der Änderung nur ablehnen, sofern dies seine betriebliche Leistungsfähigkeit unzumutbar belasten würde. Diese Ablehnung muss vom Auftragnehmer spätestens 14 Kalendertage ab Zugang des Änderungsverlangens mitgeteilt werden, andernfalls ist der Auftragnehmer zur Ausführung verpflichtet, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge bei der Mitteilung nach Satz 1 hingewiesen hat. Verursacht die Ausführung des Änderungsverlangens des Auftraggebers für den Auftragnehmer erkennbar finanziellen und zeitlichen Mehrbedarf gegenüber dem ursprünglich Vereinbarten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Zugang des

Änderungsverlangens alle erforderlichen Einzelheiten des Änderungsverlangens hinsichtlich der hieraus resultierenden zusätzlichen Leistungen sowie des finanziellen und zeitlichen Mehrbedarfs mit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen weiterer 14 Tage ab Zugang der Mitteilung des Auftragnehmers gemäß vorstehendem Satz über die Ausführung der

Änderung eine endgültige Entscheidung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen; ein Versäumnis dieser Frist durch den Auftraggeber kommt der Aufhebung des Änderungsverlangens gleich.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer hat alle ihm bei der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ereignisse Dritten gegenüber geheim zu halten, einschließlich der Art und des Umfangs des Auftrags, soweit ihn der Auftraggeber nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Wahrung des Datenschutzes erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Beschäftigten beendet wird. Diese Verpflichtung gilt auch für andere Unternehmen und Personen, die vom Auftragnehmer herangezogen werden.

(3) Mit Beendigung dieses Vertrages sind alle elektronisch übermittelten oder erlangten Daten und sonstige Informationen zu löschen sowie schriftliche Unterlagen nach Wahl des Auftraggebers zu vernichten oder diesem zurückzugeben, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Projekt Informationen und Daten vom Auftraggeber erhält oder diese ihm zugänglich gemacht werden, hat er sich mit Unterzeichnung gemäß beigefügter Erklärung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 7 ILB-Anweisung

(1) Die dem Auftragnehmer bekannt gemachten ILB-Anweisung über die Zugangsberechtigung zu IT-Systemen sind zu beachten, insbesondere das Weitergeben von Passwörtern und User-ID's ist nicht zulässig.

(2) Soweit für die Durchführung von Einzelverträgen durch den Auftragnehmer ein externer Datenzugriff (Remote-Zugang) auf die Systeme des Auftraggebers notwendig ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der entsprechenden Anweisungen und Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Diese Anweisungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Einschaltung von Subunternehmen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Einschaltung von Subunternehmen, soweit diese nicht bereits im Vergabeverfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung angegeben wurden, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Diese Zustimmung wird nicht aus unbilligen Gründen verweigert.
- (2) Bei der Beauftragung von Subunternehmen sind diese vom Auftragnehmer ebenfalls auf die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie dieser Vertragsbestimmungen und des jeweiligen Einzelvertrages zu verpflichten.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Art und die Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen werden jeweils im Einzelvertrag vereinbart. Je nach Vereinbarung werden die erbrachten Leistungen nach Festpreis oder nach Aufwand (Tagessatz) vergütet. Die für die Einzelverträge angebotenen Tagessätze sowie die bei der Kalkulation von Festpreisen zugrunde gelegten Tagessätze dürfen Beträge gem. Preisblatt nicht überschreiten:
- (2) Eine Vergütungsverpflichtung über den im Einzelvertrag genannten Betrag hinaus besteht für den Auftraggeber nicht. Ist eine Überschreitung der genannten Beträge absehbar, setzt sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab in Verbindung. Aufwände, die über die im Angebot genannten Werte hinausgehen, können nur auf Grund einer gesonderten Beauftragung abgerechnet werden.
- (3) Reisezeiten werden nicht vergütet.

§ 10 Rechnungsstellung

- (1) Bei Festpreis-Aufträgen wird die Rechnung nach erfolgter Abnahme bzw. bei endgültiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gestellt.
- (2) Bei Vergütung nach Aufwand hält der Auftragnehmer die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit monatlich in einer Tätigkeitsliste fest. Die Tätigkeitsliste ist dem Auftraggeber unaufgefordert zur Abzeichnung vorzulegen. Die Aufwände werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Der Rechnung ist der abgezeichnete Tätigkeitsnachweis beizufügen.
- (3) Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungseingang.

- (4) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

§ 11 Verpflegungsmehraufwand/Reise-/Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten

Die Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die Tätigkeiten des Auftragnehmers und sonstiger Erfüllungsgehilfen vor Ort am Sitz des Auftraggebers werden nicht zusätzlich vergütet bzw. erstattet. Fallen aber Reisekosten an, weil der Auftraggeber Termine außerhalb des Sitzes des Auftraggebers wünscht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Spesen gemäß den steuerlich anerkannten Sätzen zu verlangen.

§ 12 Freiheit von Rechtsmängeln

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungspflichten steht der Auftragnehmer dafür ein, dass sämtliche Leistungen und Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber im Rahmen von Einzelverträgen in Verbindung mit dieser Rahmenvereinbarung erhält, nicht mit Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Dies gilt nicht, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit von allen Ansprüchen frei, die von Dritten daraus abgeleitet werden, dass die auf Basis von Einzelverträgen erbrachten Leistungen deren Schutzrechte verletzen. Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, dem Auftraggeber Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihm zur Abwendung des Anspruchs erwachsen. Weitergehende bzw. andere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 13 Rechte an den Arbeitsergebnissen/Rechte an Standardsoftware

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Arbeitsergebnisse (insbesondere hinsichtlich sämtlicher Software, Dokumentationen, Programmbeschreibungen, Sourcecodes, Benutzerhandbücher, Zwischenergebnisse und sonstiger Aufzeichnungen), die er im Rahmen seiner Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelverträge individuell für den Auftraggeber erzielt, jeweils das ausschließliche, beliebig übertragbare, unbefristete, unwiderrufliche, weltweite und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten

ein. Dies gilt insbesondere für urheberrechtliche Nutzungsrechte, wettbewerbsrechtlich geschütztes Know-how und das Recht, Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen oder ihren Bestandteilen anzumelden.

(2) Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt:

- a. Die Arbeitsergebnisse dauerhaft oder vorübergehend, ganz oder teilweise mit jedem Mittel und in jeder Form zu vervielfältigen, auch durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Arbeitsergebnisse auf Computeranlagen.
- b. Die Arbeitsergebnisse zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder auf andere Weise umzuarbeiten, weiterzuentwickeln oder zu ergänzen sowie die dadurch erzielten Ergebnisse gemäß Absatz 1 dieser Ziffer zu vervielfältigen.
- c. Das Original oder Vervielfältigungsstücke der Arbeitsergebnisse, auch in veränderter Form, in beliebiger Art und Weise zu verbreiten, auch durch Vermietung und Einräumung von Unterlizenzen.
- d. Die Handlungen gemäß lit. a. bis c. durch Dritte vornehmen zu lassen.

(3) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse mit jedem beliebigen Titel versieht und verzichtet darauf, als Urheber der Arbeitsergebnisse bezeichnet zu werden. Ferner verzichtet der Auftragnehmer auf etwaige Zugangsrechte zu den auftraggeberspezifischen Arbeitsergebnissen und überträgt dem Auftraggeber hinsichtlich dieser Arbeitsergebnisse und deren Einzelschritte die Veröffentlichungsrechte zur Ausübung.

(4) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber zu seinen Arbeitsergebnissen jeweils sämtliche Dokumentationen zu von ihm erstellter oder bearbeiteter Software, insbesondere

Konzepte, Quellprogramme, Objektprogramme, Programmbeschreibungen und Benutzerhandbücher und verzichtet auf jegliche Zurückbehaltungsrechte gegenüber dem Auftraggeber.

(5) Der Auftragnehmer hat das Recht, alle den geschaffenen Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden allgemeinen Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-how, Vorgehensweisen etc. und Zwischenergebnisse, die keine auftraggeberspezifischen Informationen beinhalten, uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern, zu verbreiten und zu verwerten.

§ 14 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk einschließlich der vereinbarten Dokumentation zur Abnahme bereit. Ist das Werk frei von abnahmeverhindernden Mängeln, wird es durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers abgenommen.
- (2) Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Abnahmeprüfung voraus. Das hergestellte Werk des Auftragnehmers ist abzunehmen, wenn der Auftragnehmer unter Mitwirkung des Auftraggebers – ggf. unter Verwendung der vereinbarten Testdaten/Testfälle – in der Abnahmeprüfung die Übereinstimmung des Werkes mit den in der Anlage Fehlerklassifizierung des jeweiligen Einzelvertrags vereinbarten Abnahmekriterien bzw. Fehlerkategorisierungen nachgewiesen hat.
- (3) Art, Umfang und Dauer der Abnahmeprüfung werden im Einzelvertrag festgelegt. Die Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber wird spätestens 30 Werktage nach erklärter Abnahmebereitschaft beginnen.
- (4) Über die Abnahme wird ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt und dem die benutzten Testdaten, Testszenarien, Testfälle und Testergebnisse sowie die Liste der bei der Abnahme gegebenenfalls festgestellten, nicht abnahmeverhindernden Fehler beigefügt wird.
- (5) Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse von dem Auftraggeber dauerhaft produktiv eingesetzt werden, gelten sie als abgenommen, es sei denn, die Produktivnahme erfolgt zum Zwecke der Schadensminderung.
- (6) Sind für einzelne Werkleistungen oder in sich abgeschlossene Teile des Werkes unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Werkleistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).
- (7) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen oder wegen Fehlern, die die Funktionsfähigkeit und das Zusammenwirken der Leistungen oder Teilleistungen nicht nennenswert beeinträchtigen sowie nicht wegen Abweichungen oder Fehlern, die vom Auftraggeber selbst zu vertreten sind, verweigert werden. Die Verpflichtung des

Auftragnehmers zur Fehlerbehebung im Rahmen der Gewährleistung bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Auftraggeber genügt mit der Durchführung der oben beschriebenen Abnahmeprüfung einer eventuellen Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

§ 15 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse und Leistungen frei von Mängeln sind und dass die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

(2) Ein Mangel liegt vor, wenn die Arbeitsergebnisse und Leistungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder dem Auftraggeber nicht die vereinbarten Nutzungsrechte tatsächlich oder rechtlich gewährt werden können. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sind die Arbeitsergebnisse und Leistungen nur dann frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertragszweck vorausgesetzte Verwendung eignen oder, wenn eine solche nicht feststellbar ist, sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei vergleichbaren Arbeitsergebnissen und Leistungen üblich ist und die der Auftraggeber erwarten kann.

(3) Über das Auftreten von Mängeln bzw. das Fehlen oder den Wegfall garantierter Eigenschaften wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren. Der Auftragnehmer ist dann zur unverzüglichen Beseitigung des Mangels berechtigt und verpflichtet; die Beseitigung des Mangels erfolgt durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt hierbei nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder durch Erbringung und Lieferung einer mangelfreien Leistung. Die Behebung eines Mangels an den Arbeitsergebnissen erfasst auch die Berichtigung der zugehörigen Dokumentation. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist, so gilt die Nacherfüllung als insgesamt fehlgeschlagen. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen, vom Vertrag zurücktreten (wobei eine Nutzungsentschädigung vom Auftraggeber im Falle des durch ihn erklärten Rücktritts nicht fällig wird) und/oder Schadenersatz verlangen. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz aus sonstigen Gründen zu verlangen sowie die Geltendmachung weiterer bzw. anderer Ansprüche bleibt unberührt.

(4) Zur Fehlerbehebung gehören die Eingrenzung der Ursache, die Diagnose sowie die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist.

(5) Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug, so kann der Auftraggeber den Fehler selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(6) Hat der Auftraggeber das Recht, von einem Einzelvertrag zurückzutreten, so kann er auch von weiteren Verträgen mit dem Auftragnehmer, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Einzelvertrag stehen (insbesondere Wartungs-, Weiterentwicklungs- und Softwareüberlassungs- sowie Hardwareverträge) zurücktreten oder diese – soweit es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt – fristlos kündigen und bereits entrichtete Gebühren anteilig zurückverlangen.

(7) Einer Androhung, dass die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist abgelehnt werde, bedarf es in keinem der vorgenannten Fälle.

(8) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 24 Monate. Bei der Abnahme von Teilleistungen endet sie 24 Monate nach Endabnahme. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Mängelbehebung, höchstens jedoch um 3 Monate. Im Übrigen findet § 634 a BGB Anwendung.

(9) Bei Leistungen mit dienstvertraglichem Charakter besteht ein Anspruch aus Schlechtleistung, Nichtleistung oder einer verspäteten Leistung über die gesetzlichen Regelungen hinaus nur, soweit dieser dem Auftraggeber im jeweiligen Einzelvertrag eingeräumt wird. Die Ansprüche nach § 15 dieses Vertrages bestehen jedoch unabhängig hiervon.

§ 16 Pauschalierter Schadensersatz

(1) Erfüllt der Auftragnehmer die ihm nach einem Einzelvertrag obliegenden Leistungen nicht vertragsgemäß, insbesondere nicht bis zum vereinbarten Leistungszeitpunkt, gerät der Auftragnehmer in Verzug.

(2) Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber bis zur vertragsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,2 % pro Kalendertag der geschuldeten Vergütung verlangen.

Dies gilt nicht, sofern die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung nicht wesentliche Leistungen betrifft. Die Zahlungspflicht ist auf 50 Kalendertage beschränkt.

(3) Das Recht des Auftraggebers, den tatsächlichen Eintritt eines ihm entstandenen höheren Schadens nachzuweisen und gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt ebenso unberührt wie der Nachweis durch den Auftragnehmer, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

(4) Weitere oder andere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 17 Haftung

Es gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 14 der EVB-IT-Rahmenvereinbarung.

Ergänzend hierzu gilt:

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

§ 18 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Diese Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Sie findet auf alle Einzelverträge Anwendung, die innerhalb von vier Jahren nach Vertragsbeginn geschlossen werden. Für die Einzelverträge gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung fort. Eine ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Wird diese Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt, stellt dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelverträge dar.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der unter § 19 Ziffer 2 dieses Vertrages beschriebenen Form.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Einzelvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei ordentlicher Kündigung eines Einzelvertrages als Dienstvertrag hat der Auftraggeber den beim Auftragnehmer bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Zeitaufwand zu

vergüten. Bei Festpreisverträgen ist der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erzielte Projekterfolg zu vergüten.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Anlage der Rahmenvereinbarung enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Für die Schriftform ausreichend ist auch Telefax.
- (3) Auf diese Rahmenvereinbarung und auf alle unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge findet deutsches Recht Anwendung; Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Potsdam.
- (4) Erfüllungsort ist Potsdam, es sei denn, aus dem Einzelvertrag ergibt sich etwas anderes.
- (5) Soweit Regelungen in Einzelverträgen von den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich abweichen, gehen die Regelungen des Einzelvertrags vor.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von beiden Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.